

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

Bundesministerium für soziale  
Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMGF - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
Fremdlegistik)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (01) 71100-4166  
Fax: +43 (01) 71100-4165  
Geschäftszahl: BMGF-91920/0005-I/B/6/2004  
Datum: 07.10.2004

**Betreff: Pensionsharmonisierungsgesetz (Art. 1-7)**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemeines:**

**Aus frauenpolitischer Sicht** sind die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen  
der pensionsrechtlichen Stellung der Frauen zu begrüßen. Denn nach wie vor  
wird die unbezahlte Familienarbeit überwiegend von Frauen geleistet, was zur  
Folge hat, dass ihre Erwerbsbiografien im Gegensatz zu Männern wesentlich  
mehr Unterbrechungen bzw. Phasen nicht voller Erwerbstätigkeit aufweisen.

Vor allem die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten stellt einen großen  
Schritt zur gerechteren Honorierung der für die Gesamtgesellschaft wichtigen  
Erziehungsarbeit der Mütter dar.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird vor allem folgendes Problem, das spezifisch  
Frauen betrifft, entschärft: Um Anspruch auf eine eigene Pension zu erlangen,  
sind in Hinkunft nur noch 7 Jahre der Erwerbstätigkeit erforderlich, die fehlende  
Zeit auf 15 Jahre kann auch durch Kindererziehungszeiten u.a. aufgebracht  
werden, wobei bereits die Erziehung zweier Kinder ausreichend ist. Frauen wird  
damit der grundsätzliche Zugang zu einer eigenständigen Alterssicherung  
erleichtert.

Das APG schafft die Grundlage für eine eigenständige Alterssicherung der Frau.  
Es kann jedoch nicht unabhängig von den vor seiner Einführung geltenden  
Regeln sowie von der sozioökonomischen Stellung der Frau gesehen werden.  
Benachteiligungen während des aktiven Erwerbslebens wie die  
Einkommensschere zwischen Männern und Frauen wirken sich natürlich auf die  
Pensionshöhe aus.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

[post@bmgf.gv.at](mailto:post@bmgf.gv.at)

<http://www.bmgf.gv.at>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail **DVR: 21109254** Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aus frauenpolitischer Sicht sind dennoch zahlreiche im geplanten Pensionsharmonisierungsgesetz enthaltene erfreuliche Punkte hervorzuheben:

- die wesentlich verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten, der Zeiten für die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz und die damit einhergehende Vereinheitlichung der Bewertung von Ersatzzeiten;
- die pensionsrechtliche Berücksichtigung von Zeiten des Notstandshilfebezugs, auch im Falle, dass diese wegen zu hohen Partnereinkommens nicht ausbezahlt wird;
- die der freien Disposition der Eltern obliegende Möglichkeit eines partnerschaftlichen Pensionssplittings, das der kindererziehenden Partnerin/dem kindererziehenden Partner ermöglicht, an den während dieser Zeit durch den erwerbstätigen Partner/durch die erwerbstätige Partnerin erworbenen Pensionsanswartschaften zu partizipieren, sowie
- Die Ausdehnung der Leistungen der Versicherung für die Pflege behinderter Kinder von derzeit 30 auf nunmehr 40 Jahre.

**Zu den einzelnen Regelungen der Artikel 1 bis 7** darf Folgendes angemerkt werden:

**Zu § 4 Abs. 1 APG (Mindestversicherungszeit):**

Diese Regelung erleichtert die für Frauen, die auf Grund der von ihnen geleisteten Familienarbeit keine durchgängigen Erwerbsverläufe aufweisen, bisher bestehende große Hürde, überhaupt Zugang zum System der gesetzlichen Pensionsversicherung zu finden, da für die Erlangung eines Alterspensionsanspruchs bereits die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gesamtumfang von 84 Monaten ausreicht und der Rest auf 180 Versicherungsmonate durch Kindererziehungszeiten aufgefüllt werden kann.

Festzuhalten ist allerdings, dass Frauen, die nur die Mindestversicherungszeit und die erforderlichen „Auffüllzeiten“ aufweisen, mit niedriger Pensionshöhe rechnen müssen und auf die schon bisher als Existenzsicherung vor allem von Frauen in Anspruch genommene Ausgleichszulage angewiesen sein werden.

**Zu § 4 Abs. 3 und 4 APG, § 607 Abs. 14 ASVG, § 298 Abs. 13a GSVG, § 287 Abs. 13a BSVG (Schwerarbeiterregelung):**

Derzeit noch offen und seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mittels Verordnung festzulegen ist, welche Arbeitsbedingungen unter „Schwerarbeit“ fallen.

Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung wird ersucht, dass es dabei zu keinen mittelbaren Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts kommt. Näheres wird seitens des ho. Ressorts im Begutachtungsverfahren zu diesem Verordnungsentwurf ausgeführt werden.

**Zu § 14 APG (Pensionssplitting):**

Begrüßt wird die durch das Pensionskontomodell ermöglichte an die Elternschaft anknüpfende Option eines Pensionssplittings auf freiwilliger Basis. Denn der Verzicht auf Erwerbsarbeit zu Gunsten der Kinderbetreuung führt bei Frauen häufig zu Einbußen in der Pensionsversorgung.

Um Versicherungslücken und Nachteile zu vermeiden, wird für den Partner der Kindererziehenden/die Partnerin des Kindererziehenden die Möglichkeit geschaffen, neben den im Hinblick auf die Kindererziehungszeiten bestehenden Regelungen zur Alterssicherung der Partnerin bzw. des Partners beizutragen. Der erwerbstätige Elternteil finanziert damit die Erhöhung der Bemessungsgrundlage des kindererziehenden Elternteils. Partnerinnen bzw. Partner schlechter Verdienender werden von dieser Möglichkeit jedoch in geringerem Ausmaß profitieren als jene von Besserverdienenden.

Das Pensionssplitting bringt Vorteile für Frauen, da überwiegend diese mit der Kindererziehung befasst sind: Die einmal getroffene Splittingvereinbarung ist unwiderruflich (Schaffung von Sicherheit für den kindererziehenden Teil), den Frauen bleibt die ihnen übertragene Gutschrift auch im Falle des Auseingehens der Partnerschaft erhalten und führt damit zu einem dauerhaften Bonus für die Übernahme der Kindererziehung, wodurch es zu einer Umverteilung von in der Regel Mann zu Frau kommt.

Für den erwerbstätigen und damit übertragenden Elternteil bringt die Splittingvereinbarung nicht nur die Möglichkeit, seine kindererziehende Partnerin/seinen kindererziehenden Partner bei der Erlangung von Pensionsanswartschaften unterstützen zu können, sondern auch eine Reduktion seines/ihres Guthabens mit sich.

Dass das Splitting auf freiwilliger Basis erfolgt und den Elternteilen daher Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird, entspricht dem Bild der modernen, gleichberechtigten Partnerschaft.

Abschließend ist zu Artikel 1 festzustellen, dass die Beachtung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Erlassung des Allgemeinen Pensionsgesetzes sehr zu begrüßen ist.

**Zu § 8 Abs. 1 Z 2, § 44 Abs. 1 Z 12 bis 18 ASVG, § 3 Abs. 3 und § 26a GSVG, §§ 4a und § 23a BSVG, § 29 Abs. 2 AIVG (Ersatzzeitenbewertung):**

Frauenerwerbsverläufe weisen auf Grund der Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen im Gegensatz zu jenen von Männern wesentlich mehr Unterbrechungen auf, weshalb die von Frauen geleistete Kindererziehungsarbeit als Ausgleich auch pensionsversicherungsrechtlich berücksichtigt wird. Erfolgte dies bisher im Umfang von maximal 4 Jahren als Ersatzzeiten, 24 Monaten davon als Beitragszeiten, so soll diese Zeit nun auf 48 Monate der Kindererziehung als Beitragszeiten verdoppelt werden.

Frauenpolitisch sehr begrüßenswert ist die gegenüber der bisher als Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Kindererziehungszeiten herangezogenen Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende massive Höherbewertung der Kindererziehungszeiten durch die Zugrundelegung der fixen

Bemessungsgrundlage von € 1.350, --, die für alle Kindererziehenden gleich hoch ist. Durch die beträchtliche Höherbewertung der Kindererziehungszeiten profitieren vor allem die Frauen.

Zu hoffen bleibt, dass die vorgenommene Höherbewertung der Kindererziehungszeiten auch dazu beitragen kann, Väter in höherem Ausmaß zur Übernahme der Kinderziehung zu motivieren, da häufig Überlegungen finanzieller Natur zur Übernahme der Kinderbetreuungsarbeit seitens der Frauen führen.

Festzuhalten ist des Weiteren, dass die durch den Entwurf vorgenommene Vereinheitlichung der Ersatzzeitenregelung für die Kindererziehung, die Familienhospizkarenz und die Ableistung des Präsenz-/Zivil-/Ausbildungs- und Auslandsdienstes sehr zu begrüßen ist.

### **Zu § 18a, § 617 Abs. 5 ASVG (Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes):**

Ebenfalls positiv ist die durch die Neuregelung erfolgte Ausweitung der vom Familienlastenausgleichsfonds getragenen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Lebensjahr sowie die Möglichkeit, diese Versicherungsmöglichkeit im Falle, dass das zu pflegende Kind das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte, noch nachträglich anzumelden.

Ebenfalls erfreulich ist, dass durch die Neuregelung im Bereich der Notstandshilfe nun dafür Sorge getragen wird, dass Frauen, denen die Notstandshilfe wegen zu hohem Partnereinkommens nicht ausbezahlt wird, diese Zeiten pensionsversicherungsrechtlich nicht mehr verloren gehen.

Im Hinblick auf die **sprachliche Gleichbehandlung** wird zu den Artikeln 5, 6 und 7 angeregt, eine Regelung, wie sie beispielsweise im ASVG, GSVG etc zu finden ist, aufzunehmen:

#### „Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Das Vorblatt und die Erläuterungen sind jedenfalls geschlechtergerecht zu formulieren (Ministerratsvortrag vom 2. Mai 2001).

**Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht** wird zu dem vorliegenden Entwurf Folgendes angemerkt:

### **Zu Art. 4 Z 8 (§ 23 Abs. 10 lit. a sublit. bb BSVG):**

Durch das SRÄG 2004 wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2005 die Mindestbeitragsgrundlage in der bäuerlichen Kranken- und Unfallversicherung im Falle einer Beitragsgrundlagenoption von € 1.950,70 auf € 1.096,42 gesenkt.

Im Gegensatz dazu wird in der gegenständlichen Entwurfsbestimmung die Mindestbeitragsgrundlage in der bäuerlichen Kranken- und Unfallversicherung im Falle einer Beitragsgrundlagenoption nach wie vor mit € 1.950,70 angegeben, sodass dieser Wert entsprechend zu aktualisieren wäre.

**Zu Artikel 4 Z 41 (Z 3.4 der Anlage 2 zum BSVG):**

Nach der geltenden Rechtslage besteht für Einkünfte aus Nebentätigkeiten, sofern sich diese auf Fuhrwerksdienste sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren (§ 2 Abs. 4 Z 5 und 6 GewO 1994) beziehen, keine gesonderte Beitragspflicht, sondern gelten diese Einkünfte als mit dem Einheitswert abgegolten.

Die nun vorgeschlagene Änderung würde bewirken, dass für die in Rede stehenden Tätigkeiten eine gesonderte Beitragspflicht entsteht. Begründend wird in der Erläuterung zur gegenständlichen Entwurfsbestimmung ausgeführt, dass die vorgeschlagene Änderung der Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Rahmen des SRÄG 2004 diene.

Diese Begründung ist jedoch aus ho. Sicht nicht nachvollziehbar: Im Rahmen der Änderungen der Anlage 2 zum BSVG, wie sie mit dem SRÄG 2004 erfolgt sind, wurde normiert, dass mit 1.1.2005 die bisher mit einer Freigrenze von € 24.200,-- versehenen Dienstleistungen im Rahmen von Maschinenringen der Beitragspflicht unterworfen werden, wobei ausschließlich auf die persönliche Arbeitsleistung abgestellt wird. Für den Bereich der Privatzimmervermietung in Form des Urlaubs am Bauernhof erfolgt mit 1.1.2005 die Einbeziehung in die Beitragspflicht unter Berücksichtigung eines Freibetrages von € 3.700,-- jährlich.

Der gegenständliche Änderungsvorschlag steht somit in keinem Zusammenhang mit den im Rahmen des SRÄG 2004 erfolgten Änderungen.

Abschließend darf auf die an das Bundeskanzleramt ergangene Stellungnahme des ho. Ressorts zu den Artikeln 8 bis 20 Pensionsharmonisierungsgesetz hingewiesen werden.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrats und zusätzlich in elektronischer Form an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) (neue E-Mail-Adresse!) übermittelt.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt